

# Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplan

## Hintere Milbe

im Gebiet der

Gemeinde Langenbrettach  
Ortsteil Brettach  
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Langenbrettach  
Rathausstraße 1  
74243 Langenbrettach

Januar 2020



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsgebiet	3
3.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	4
4.	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	4

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

1	Lage des Untersuchungsgebiets (Plangebiet)	3
2	Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung	3

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Langenbrettach möchte mit dem Bebauungsplan Hintere Milbe einen Bereich westlich des Teilortes Brettach planerisch zur Wohngebietsentwicklung vorbereiten. Durch die geplante Überformung von Freiflächen sowie die durch das Vorhaben entstehenden Einwirkungen auf die Umgebung des Plangebiets erfolgen Eingriffe in Strukturen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (einheimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitat genutzt werden könnten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

## 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Als Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen das Plangebiet festgelegt (Abb. 1). Das Plangebiet wird vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Nördlich, westlich und südlich des Plangebiets setzt sich die Ackernutzung fort, westlich grenzt außerdem eine kleine Streuobstwiese mit wenigen Bäumen an das Plangebiet. Westlich und südlich wird das Plangebiet von asphaltierten, stark von Spaziergängern mit Hunden und Radfahrern frequentierten Feldwegen begrenzt.



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (Plangebiet: farbig unterlegt)

Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg.



Abb. 2: Blick auf das intensiv genutzte, über keinerlei tierökologisch relevante Strukturen verfügende Plangebiet aus südwestlicher Richtung mit östlich angrenzender Bebauung.

### 3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Arbeiten in die Umgebung des Plangebiets <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> </ul>
	Flächenbeanspruchung (Grünflächen) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe)</li> <li>➤ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten)</li> <li>➤ Zerstörung von Wirtspflanzen bzw. Larvalnahrung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Amphibien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Amphibien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> <li>➤ Reptilien</li> <li>➤ Amphibien</li> <li>➤ Schmetterlinge</li> </ul>
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Neu auftretende siedlungstypischen Wirkungen westlich der bestehenden Bebauung (visuelle Beeinträchtigungen der Fauna durch Anwesenheit von Menschen, störende Geräusche)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vögel</li> </ul>

### 4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 14.12.2019 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitataignung für diese bewertet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	<p>1. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. Unter diesem Aspekt ist die Ackerflur des Plangebiets und des gesamten Untersuchungsgebiets für die gefährdete Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) als Bruthabitat ungeeignet. In der westlich angrenzenden Streuobstwiese wurden keine Vogelnester vorgefunden, aus deren Existenz sich eine potentielle Störung durch das Vorhaben ableiten lässt.</p> <p>2. Durch die Überformung bisher unbebauter Ackerfläche und die vorhabenbedingte Verlagerung des Siedlungsrandes nach Westen können keine Fortpflanzungsstätten der Feldlerche entfallen und damit Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen von Vogelarten im Rahmen einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Im Plangebiet existieren keine Quartiere von Fledermäusen.</p> <p>2. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen von Fledermäusen im Rahmen einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Plangebiet befinden sich keine Strukturen, die der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) als Habitat dienen könnten. Das Vorkommen der Art ist daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen der Artengruppe erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände</p>



		nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.  3. Kein Handlungsbedarf
Schmetterlinge	nein	1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> ) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i> ), für die Raupen des Großen Feuerfalters ( <i>Lycaena dispar</i> ) stehen keine „nichtsauerre“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.  2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.  3. Kein Handlungsbedarf

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)

Obersulm, 02.01.2020